

reale und bilanzierte Pläne und ihre Einheit mit den Gegenplänen sowie die Übereinstimmung von staatlichem Plan, Bilanzen, sozialistischem Wettbewerb und Wirtschaftsverträgen zu sichern;

die zentrale staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch Vervollkommnung der Tätigkeit der Volkskammer und des Ministerrates zu stärken und die Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu qualifizieren;

die Autorität der Gewerkschaften und der Arbeitskollektive im Leitungs- und Planungsprozeß zu erhöhen;

eine straffe und übersichtliche Leitungsorganisation vom Ministerrat über die Ministerien, die WB und Kombinate bis zu den Betrieben zu erreichen;

die ökonomischen und moralischen Stimuli besser zu nutzen, um die Betriebs- und Arbeitskollektive an hohen Plänen und gewissenhafter Planerfüllung stärker zu interessieren;

die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter zu vervollkommen.³⁷

Eine umfassende Regelung der Planungstätigkeit erfolgte mit der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 vom 20.11.1974 (GBl.-Sonderdruck Nr. 775a).

Besondere Bedeutung mißt die Verfassung der *Verantwortung der Kollektive der Werktätigen in den Betrieben und Genossenschaften* für die Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums bei (Art. 41, 42 u. 46 Verfassung). Auf der Grundlage der zentralen Vorgaben wird hier bei der Planaufstellung und -erfüllung letztlich über Ausmaß und Tempo der Wirtschaftsentwicklung entschieden.

Die Betriebe sind nicht nur Warenproduzenten, sondern zugleich sozialistische Arbeitskollektive, in denen sich die Persönlichkeit jedes Werktätigen entfalten kann. Sie sind gemäß Art. 41 der Verfassung „im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben“. Diese Funktion der sozialistischen Betriebe ist in der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973 (GBl. I S. 129) weiter ausgestaltet.

Für die Tiefe und den Wirkungsgrad der sozialistischen Demokratie wie für die Wissenschaftlichkeit der Leitung und Planung und die Effektivität der Volkswirtschaft sind die *Vervollkommnung der demokratischen Teilnahme der Werktätigen an der betrieblichen Leitung und Planung*, die Stärkung der Autorität der Gewerkschaften im Betrieb und der sozialistische Wettbewerb von entscheidender Bedeutung. Am Arbeitsplatz, in seinem Arbeitsbereich muß jeder Arbeiter und

37 Vgl. hierzu IX. Parteitag der SED. Programm . . . , a. a. O., S. 34 ff. ; IX. Parteitag der SED. Direktive . . . , a. a. O., Abschn. XII ; IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees . . . , a. a. O., S. 83 ff.; IX. Parteitag der SED. Bericht zur „Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980“. Berichterstatter: Gen. Horst Sindermann, Berlin 1976, S. 52 ff.